

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.03.1964

Geschäftszahl

1972/63

Rechtssatz

Wenn nach dem ärztlichen SV Gutachten der größere Anteil an der Hilflosigkeit dem akausalen Leidenszustand zufällt und dieser mit 60 %, der kausale Leidenszustand hingegen mit 40 % eingeschätzt wird, so kann nicht mehr von einer annähernden Gleichwertigkeit der Leidenszustände gesprochen werden.